

Zeitschrift:	Fachblatt für schweizerisches Heim- und Anstaltswesen = Revue suisse des établissements hospitaliers
Herausgeber:	Verein für Schweizerisches Heim- und Anstaltswesen
Band:	47 (1976)
Heft:	8
Artikel:	Zur Lage der Heimerziehung männlicher Jugendlicher in der deutschsprachigen Schweiz : ein Situationsbericht der Arbeitsgruppe Jugendheimleiter (JHL). 1. Teil
Autor:	[s.n.]
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-806714

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 28.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Zur Lage der Heimerziehung männlicher Jugendlicher in der deutschsprachigen Schweiz

Ein Situationsbericht der Arbeitsgruppe Jugendheimleiter (JHL) (1. Teil)

Inhaltsverzeichnis

1. Zusammenfassende Darstellung der Entwicklung seit 1972
2. Grundsätzliches zur Frage der Heimerziehung Jugendlicher
 - 2.1 Klienten
 - 2.2 Ziele
 - 2.3 Methoden
 - 2.4 Betriebsorganisatorische Voraussetzungen
3. Entwicklungstendenzen im Feld der Heimerziehung Jugendlicher
 - 3.1 Entwicklungstendenzen innerhalb der Heime
 - 3.2 Entwicklungstendenzen ausserhalb der Heime
 - 3.3 Zum Problem pädagogisch-therapeutischer Intensivabteilungen mit Sicherungsmöglichkeiten
4. Probleme der Planung
 - 4.1 Planungsgremien und deren Programme
 - 4.2 Planungsgrundlagen
 - 4.3 Gegenwärtiger Stand der Planung
 - 4.4 Beurteilung der Planung
5. Konsequenzen und Forderungen
 - 5.1 Personal
 - 5.2 Stellenpläne und Besoldung
 - 5.3 Aus-, Fort- und Weiterbildung der Mitarbeiter
 - 5.4 Differenzierung der Heime
 - 5.5 Therapieheime und Anstalten für Nacherziehung (Art. 93ter StGB)
 - 5.6 Berufliche Ausbildung in den Heimen
 - 5.7 Kostenaufteilung unter den Kantonen
6. Anhang
 - 6.1 Zusammenstellung der Planungsgremien und deren Programme
 - 6.2 Verzeichnis der Jugendheime
 - 6.3 Mitgliederliste Arbeitsgruppe Jugendheimleiter
 - 6.4 Ausbildungsmöglichkeiten in den Heimen

1. Zusammenfassende Darstellung der Entwicklung seit 1972

Die im Frühjahr 1972 in dem von der Arbeitsgruppe Jugendheimleiter herausgegebenen «Memorandum zur Koordinierung des Massnahmenvollzuges für männliche Jugendliche in Heimen und Anstalten»¹ anvisierten Ziele sind ohne Zweifel zum Teil erreicht worden. Verantwortliche Gremien wurden stärker für die Probleme der Heimerziehung interessiert: Manches bisher Feststehende wurde neu überlegt,

ohne dass sich dabei bisher deutlich fühlbare Konsequenzen für die direkt Betroffenen ergaben. Diese neuen Ideen, aber auch die Lage der Wirtschaft und die sich daraus ergebenden Infragestellungen von Plänen und Projekten, haben die Arbeitsgruppe Jugendheimleiter bewogen, die seinerzeitige Bestandsaufnahme und die daraus abgeleiteten Vorschläge zu überprüfen und mit dem vorliegenden Situationsbericht zu ergänzen.

Wenn sich auch in den Heimen immer wieder Jugendliche ohne aktenkundige Delikte befinden, so besteht doch für den nicht Betroffenen ein enger Zusammenhang zwischen Heimerziehung und Strafvollzug. Dabei wird meist übersehen, dass schon das Schweizerische Strafgesetzbuch in seiner ersten Fassung von 1942 ausdrücklich eine Unterscheidung zwischen Kindern und Jugendlichen einerseits, Erwachsenen andererseits klar hervorhebt. Dieser Unterschied wirkt sich in einem deutlich voneinander getrennten Verständnis von Strafen und Massnahmen aus. Generell wird zwar in Art. 37 StGB der erzieherische Zweck der Massnahme bzw. Strafe hervorgehoben, aber die für Erwachsene vorgesehenen Sanktionen bleiben in der Mehrzahl der Fälle Strafen. Strafen für Kinder und Jugendliche sind im Gegensatz dazu ausschliesslich für jene Fälle reserviert, wo entweder keine tiefergehende Schädigung festgestellt oder wo eine erzieherische Massnahme als nicht mehr wirkungsvoll angenommen werden kann (Art. 95 StGB). Erzieherische Massnahmen dagegen, worunter auch die verschiedenen Formen der Heimerziehung gehören, gehen von der Feststellung aus, dass in diesen Fällen eine *Fehlentwicklung* vorliegt, welche durch eine Bestrafung kaum beeinflusst werden kann, sondern eines längeren pädagogischen Prozesses bedarf (Art. 91 StGB). Von diesem Ansatz her ist die deutliche Unterscheidung zwischen *Heimerziehung* und *Erwachsenenstrafvollzug* gerechtfertigt.

Trotzdem müssen die Heime auch heute noch damit rechnen, in der Sicht der Öffentlichkeit bestenfalls als notwendiges Übel — meist jedoch als Stätten der Repression und Glieder eines längst veralteten Systems unwirksamer gesellschaftlicher Schutzmassnahmen gegenüber Aussenseitern — verurteilt zu werden. Bei dieser Betrachtungsweise darf die Massnahme einer Heimeinweisung als *ultimo ratio* erst dann eingesetzt werden, wenn alle anderen ambulanten Integrationsversuche sich als nutzlos erwiesen haben. Es ist allerdings nicht einzusehen, weshalb

¹ Memorandum zur Koordinierung des Massnahmenvollzuges für männliche Jugendliche in Heimen und Anstalten (vergriffen). Publiziert in: VSA-Fachblatt 43 (1972) 2, 50—56, und in: Vierteljahresschrift für Heilpädagogik und ihre Nachbargebiete (VHN) 41 (1972) 1, 48—57.

ausgerechnet die Heimerziehung regelmässig als letztgetroffene Massnahme für die vorausgegangenen Fehlschläge verantwortlich gemacht wird.

Im Gegensatz dazu sieht die Heimerziehung ihre Aufgabe innerhalb der Gesellschaft grundsätzlich auf die Probleme der ihr anvertrauten Jugendlichen bezogen. Sie versteht sich dabei als eine spezialisierte Instanz im Fächer der Sozialisations- und Bildungshilfen. Ersatzweise übernimmt sie Funktionen dort, wo die normale Entwicklung in der Familie, in der Schule, am Arbeitsplatz nicht mehr gewährleistet wird oder einer Fortführung über den erreichten Stand hinaus bedarf. Ihre Aufgabe wird daher nur zum kleinsten Teil darin bestehen, den Staat vor seinen «jugendlichen Kriminellen» zu schützen. Im Mittelpunkt steht vielmehr die Zielsetzung, diese jungen Menschen ihre bisherige Entwicklung nicht unkorrigiert fortsetzen zu lassen, so dass sie mit der Zeit erst zu wirklichen Kriminellen werden. Die Heime verstehen ihre Klienten (vgl. 2.1)² in erster Linie als sozial Geschädigte und erst dann als sozial Schädigende. Entsprechend steht bei den Erziehungszielen (vgl. 2.2) vor dem Verhindern gesellschaftlich nicht zu akzeptierender Verhaltensformen das Erlernen sozial positiver Handlungsweisen. Die Methoden (vgl. 2.3) der Heimerziehung entsprechen oftmals nicht den Erwartungen der öffentlichen Meinung, wobei sie je nach Standpunkt als zu repressiv und autoritär oder aber als zu verwöhnend und aufwendig betrachtet werden. Um adäquate Methoden in der Praxis anwenden zu können, bedürfen die Heime gewisser betrieblicher Minimalvoraussetzungen (vgl. 2.4). Fehlen diese Mittel, dann ist jede echte Reform verunmöglicht, aber auch die Weiterführung der Arbeit im bisherigen Rahmen in Frage gestellt. Hier stehen die Träger der einzelnen Heime und die verantwortlichen politischen Organe vor einer wesentlichen Aufgabe.

Heimerziehung kann nicht allein und isoliert dargestellt werden. Sie gehört einem *System sozialisierender Massnahmen* an, in dem jede Stufe gleichzeitig als Prophylaxe gegenüber später notwendigen Schritten zu verstehen ist. Eine gegückte Kleinkindererziehung erspart dem Schulkind zusätzliche Schwierigkeiten. Aufmerksame pädagogische Betreuung durch die Schule könnte die Zahl später notwendiger werdender Heimeinweisungen vermindern. Heimerziehung soll dem künftigen Erwachsenen Aufenthalt in der Strafanstalt ersparen. Diese Selbstverständlichkeiten sind vom volkswirtschaftlichen Standpunkt aus bedeutungsvoll. Missglücken die prophylaktischen Bemühungen, kommt jede später notwendige Massnahme dem Steuerzahler zehnmal teurer zu stehen. Ein zwei- bis dreijähriger Heimaufenthalt bei Schulentlassenen kostet heute leicht 100 000 Franken oder noch mehr. Kapitalisierte Aufwendungen und Schäden, beispielsweise nach einem Gewaltverbrechen, dürften dagegen kaum unter der Millionengrenze liegen. Dies gilt auch für die staatlichen Aufwendungen für durch Drogenkonsum früh invalide Jugendliche³. Hieraus erklärt sich, dass die Entwicklung zu weitgehend spezialisierten und da-

durch teureren Heimen führt (vgl. 3.1). Die Aufwendungen auch für diese «teuren» Heime lassen sich ohne Zweifel volkswirtschaftlich rechtfertigen.

Das Memorandum der Arbeitsgruppe Jugendheimleiter gibt eine Uebersicht über die verschiedenen bestehenden Einrichtungen zur Nacherziehung sozial geschädigter Kinder und Jugendlicher. Die Artikel betreffend Massnahmen für Kinder und Jugendliche im revidierten Schweizerischen Strafgesetzbuch sehen im Art. 93ter neben den bestehenden Heimen und Anstalten Sondereinrichtungen für besonders schwierige Jugendliche vor: Das Therapieheim und die Anstalt für Nacherziehung. Ob die beiden erst noch zu schaffenden Heimtypen den heutigen Bedürfnissen wirklich entsprechen werden, muss sich erst erweisen. Unbestrittene Tatsache ist indessen, dass die vorhandenen Heime einer Reihe von Jugendlichen nicht mehr gerecht werden können. Bindung und Verwurzelung als Voraussetzungen für die Nacherziehung werden nur dann erreicht, wenn sich der Jugendliche den Einwirkungen des offenen Heimes nicht dauernd durch Flucht entzieht. Es ist deshalb bezeichnend, dass gerade auch mehrere jener Institutionen, die ihre Arbeit weiterhin unter starkem Einbezug der Aussenkontakte leisten wollen, die Schaffung *pädagogisch-therapeutischer Intensivabteilungen mit Sicherungsmöglichkeiten* als unabdingbare Forderung bezeichnen (vgl. 3.3). Sie sind dabei auf die Unterstützung der Behörden und Politiker angewiesen. Denn die Oeffentlichkeit wird mangels Sachkenntnis ihre negativen Erwartungen hinsichtlich der in den Heimen ausgeübten Repressionen durch die neuen Abteilungen bestätigt sehen.

Die wachsende Tendenz der letzten Jahre, auch Heimjugendliche zumindest in Teilphasen ihre *berufliche Ausbildung* ausserhalb des Heimes erwerben zu lassen, ist infolge der stärkeren Störung der Betroffenen bei jedweder Verschlechterung der Wirtschaftslage grundsätzlich in Frage gestellt. Die Zahl der Arbeitsplätze für nicht ganz vollwertige Arbeitskräfte nimmt ab, weil die Betreuung dieser Arbeitnehmer in der Regel an den Arbeitgeber überdurchschnittliche Anforderungen stellt. So müssen die Heime in der Lage sein, ihre Jugendlichen oftmals ausschliesslich in eigenen Werkstätten auszubilden. Dazu sind sie durchaus gut ausgerüstet. Dies gilt sowohl für die Einrichtungen wie auch für deren Besetzung mit verantwortlichen Fachleuten. Dagegen kränken die heiminternen Ausbildungsstätten oft daran, dass in ihnen eine Art übersteigertes Schonklima herrscht. Dies ist dort möglich, wo Kostendruck und Konkurrenzsituation fehlen, so dass eine realitätsgerechte Ausbildung nur bedingt stattfindet. Was diese Ausbildungsbetriebe dringend benötigen, sind *Produktionsaufträge*, um die Jugendlichen realistisch auf das Berufsleben vorbereiten zu können. Unter dem Gesichtspunkt der Rezession sollte erst recht

² Berechnungen des Jugendamtes Basel-Stadt ergaben im Jahre 1972 einen totalen Aufwand an Eingliederungs-, Pflege- und Unterhaltskosten von Fr. 828 000.— für einen nicht rechtzeitig betreuten Drogenkonsumaten, der mit 20 Jahren vollinvalid in eine Klinik eingewiesen werden musste (vgl. Bericht der Kantonalen Koordinationsstelle für die Eingliederung Behindeter Basel-Stadt, Januar 1973).

² Dieser wie die folgenden Hinweise beziehen sich auf die nachstehenden Kapitel dieses Situationsberichtes.

das Angebot an heiminternen Möglichkeiten gesamthaft überprüft, regional aufeinander abgestimmt und erweitert werden (vgl. 6.4).

Die Ueberzeugung, dass die *Erziehungsarbeit in den Heimen von Fachleuten* geleitet werden muss, hat sich hinsichtlich Psychiatern, Psychologen, Therapeuten, Lehrern, Supervisoren usw. seit langem durchgesetzt, wenn auch die Gelder zu ihrer Anstellung oft nur in bescheidenem Umfang zur Verfügung stehen. Dass aber die **Stellen der Erzieher und Erzieherinnen**, die in dauerndem und direktem Kontakt mit ihren schwierigen Klienten stehen, ebenfalls und **erst recht durch qualifizierte Mitarbeiter besetzt** werden müssen, ist vielerorts eher eine theoretische Erkenntnis.

Mit der Einstellung ausgebildeter Erzieher ist dieses Problem allerdings noch nicht gelöst. Bei der belastenden Tätigkeit stellt sich ständig das Problem der Rekrutierung neuer Arbeitskräfte als Ersatz vorzeitig ausscheidender Mitarbeiter. Gefühle und Erfahrungen des Ungenügens sowie oftmalige Enttäuschungen können zu einer frühzeitigen Abnützung führen, welche Anlass für einen Berufs- oder Stellenwechsel sein können. Dieser Abnützung entgegenzuwirken, stellt eine Aufgabe dar, die von den Heimen mit ihren gegenwärtigen Mitteln allein nicht übernommen werden kann.

Gemäss Bundesverfassung (BV) steht der Eidgenossenschaft nicht das Recht zu, eigene Institutionen für den bürgerlichen Massnahmenvollzug zu errichten. Art. 64bis Abs. 3 erklärt den Bund für befugt, «den Kantonen zur Errichtung von ... Anstalten und für Verbesserungen im Strafvollzug Beiträge zu gewähren» und «sich an Einrichtungen zum Schutze verwahrloster Kinder zu beteiligen». Gestützt auf diese Kompetenz wurden das Bundesgesetz über Bundesbeiträge an Strafvollzugs- und Erziehungsanstalten vom 6. Oktober 1966 und die Bundesrätliche Verordnung vom 14. Februar 1973 erlassen.

Die föderalistische Lösung hat dazu geführt, dass heute eine breite Skala von Einrichtungen zur Verfügung steht. Sie umfasst vorwiegend private Heime. Art. 384 StGB bestimmt, dass die Kantone berechtigt sind, «über die Einweisung ... in Erziehungsanstalten für Kinder und für Jugendliche mit Privatanstalten, die sich den Anforderungen dieses Gesetzes anpassen, Vereinbarungen zu treffen». Entsprechend dem gut schweizerischen Pendeln zwischen mehr föderalistischen und stärker zentralistischen Lösungen sind heute Bestrebungen festzustellen, vermehrte Koordination und Harmonisierung zur Erhöhung der Effektivität auch auf dem Gebiet der Heimerziehung zu verwirklichen.

Heimerziehung ist seit Jahrzehnten und wohl auch weiterhin der öffentlichen Kritik ausgesetzt. Zwar werden die Heime auf materiellem Gebiet durch die eidgenössischen und kantonalen Behörden gemäss den angeführten gesetzlichen Bestimmungen unterstützt, gleichzeitig fehlt aber noch weitgehend der Dialog zwischen den Behörden und Institutionen. Stillschweigend materielle Hilfe ohne kritische Aus-

einandersetzung kann zwar als Vertrauensbeweis gelten, vermag aber über die *tatsächliche Randfunktion der Heimerziehung* nicht hinwegzutäuschen.

Die folgenden Kapitel 2 bis 4 befassen sich mit Einzeldarstellungen der hier angeschnittenen Problemkreise. In Kapitel 5 werden die daraus zu ziehenden Schlüsse und Forderungen formuliert.

2. Grundsätzliches zur Frage der Heimerziehung Jugendlicher

2.1 Klienten

Wenn schon bei Plato Klagen über die Schwierigkeiten der Erziehung Jugendlicher zu lesen sind, welche ohne weiteres als Bild der heutigen Situation gelten könnten, nimmt in unserer orientierungsarmen Zeit die Zahl der in Entwicklung und Verhalten auffälligen und gestörten Jugendlichen ständig zu. Parallel hierzu sind Jahr für Jahr neue Ausstellungsformen der Dissozialität zu konstatieren.

Die individuellen Fehlentwicklungen, die Anlass zur Einweisung in ein Heim geben, resultieren bekanntlich aus dem Zusammenwirken von Anlage und Umwelt. Die bisherigen Untersuchungen haben noch nicht zur Formulierung allgemein gültiger Theorien über Entstehungs- und Entwicklungszusammenhänge geführt. Die mit verschiedenen Begriffen, wie «Dissozialität», «Verhaltensstörung», «Milieuschädigung», «Schwererziehbarkeit» usw., bezeichneten Erscheinungsformen lassen sich generell entweder auf *Verwahrlosungs- oder auf Neurosestrukturen* zurückführen. Meistens haben wir es jedoch mit Mischformen zu tun. In den entscheidenden Kinderjahren erhielten diese Jugendlichen in der Regel nicht die für ihre Entwicklung erforderliche Zuwendung und Erziehungshilfe. Bei anderen wiederum wurde versucht, durch übertriebene Verwöhnung anstelle echter Geborgenheit diesen Mangel auszugleichen.

Der Jugendliche im Heim zeigt daher häufig ein Bild, welches eine auffällige Diskrepanz zwischen Alter und Verhalten aufweist. Die folgenden stichwortartigen Umschreibungen versuchen diese generelle Formulierung zu belegen: Willensschwäche, Triebbestimmtheit, Rücksichtslosigkeit, mangelnder Gemeinschaftssinn, Bindungs- und Hemmungslosigkeit. Sie deuten darauf hin, dass ein ausgeprägtes Luststreben weitgehend das Handeln bestimmt. Mangelnde Gewissensbildung schwächt die Widerstandskraft gegenüber Versuchungen. Das Fehlen von Idealen oder unerreichbar hochgesteckte Erwartungen fördern eine unklare und illusionäre Lebens- und Berufsplanung. Sich gegenseitig bedingend gehen Misstrauen, ungesteuerte Aggressivität oder Passivität Hand in Hand.

Die Jugendlichen erwecken häufig den Anschein von Gemütsarmut und innerer Leere. Daraus entsteht oft ein ungesteuertes Konsumverhalten (Nikotin, Alkohol, Drogen) bis hin zur Flucht in eine Scheinwelt. Bei vielen Jugendlichen ist wiederholt und ergebnis-

los pädagogisch-therapeutische Hilfe gewährt worden. Trotz eindeutiger Symptome ist die Verwahrlosung bei einem Teil dieser Jugendlichen von ihren Eltern und Lehrern lange Zeit unerkannt geblieben. *Leider besteht die Tendenz, oft weit über das zulässige Mass hinaus mit Mitteln der ambulanten Hilfeleistung zu experimentieren*, um die unpopuläre Massnahme der Heimerziehung vielleicht doch noch vermeiden zu können. Wenn hintereinander ohne Erfolg Familienberatung, ambulante Erziehungshilfe, Familienplazierung, Lehrlingsheim oder Wohngemeinschaft versucht worden sind, kann der Weg letztlich nur noch ins Erziehungsheim führen. Damit ist aber nicht eine «Endstation» erreicht; vielmehr wird jetzt endlich — wenn auch verspätet — die Hilfe angeboten, die dem Jugendlichen noch eine reale Chance zur Lebensbewältigung lässt.

2.2 Ziele

Die Aufgabe der Heimerziehung versteht sich heute vor allem als aktive pädagogisch-therapeutische Hilfe zur optimalen Lebensgestaltung und -bewältigung. Qualifizierte Erzieher sollen den Jugendlichen diesem Ziel näherbringen. In aktiver Auseinandersetzung im sozialen Uebungsfeld «Heim» wird versucht, angemessene Verhaltensmuster zu erlernen, Kontakte und Beziehungen zu neuen Bezugspersonen herzustellen und mit ihnen tragfähige Bindungen aufzubauen, um für die künftige positive Konfliktverarbeitung besser gewappnet zu sein.

Der Abbau innerer Verwahrlosungs- und Neurosestrukturen verhilft zu tieferen Einsichten in eigene und fremde Situationen. Altersdäquate Verhaltensformen verbessern die Aussicht auf die Integration in die Gesellschaft, in der sich der Jugendliche zurecht finden muss. Geordnete Lebensbezüge ermöglichen neue Erfahrungen. Wachsendes Wissen um sich selbst soll durch Bildung, Schulung und berufliche Förderung dazu führen, dass der Jugendliche als Individuum so gut wie möglich in seiner Umgebung leben und seine Existenz durch Arbeit und Beruf sichern kann.

Zusammengefasst ist das Ziel der Heimerziehung der Wegfall der Gründe, die zur Heimeinweisung geführt haben sowie die Gewährleistung einer altersgemässen Erziehung und Entwicklungsförderung. In der Praxis muss man sich dabei allerdings oft mit Teilerfolgen zufriedengeben.

2.3 Methoden

Das Heim soll ausschliesslich mit Jugendlichen arbeiten, für die Heimerziehung eindeutig angezeigt ist. Dies bedingt *vor der Einweisung eine umfassende Abklärung*. Nacherziehung bedeutet eine ganzheitliche individuelle Betreuung und Förderung im physischen, psychischen, geistigen und sozialen Bereich. Als soziale Uebungsfelder bietet das Heim an: Wohngruppe, Schule, Arbeitsplatz, Freizeit. Die Bemühungen in diesen Bereichen bedürfen der Ergänzung durch den intensiven Einzelkontakt zwis-

schen Erzieher und Jugendlichen. Der Einsatz zusätzlicher therapeutischer Hilfen ist in vielen Fällen unumgänglich. Entscheidend wird der Erziehungs- und Behandlungserfolg davon abhängig sein, ob es gelingt, den Jugendlichen auf eigene Mitarbeit verpflichten zu können.

Heimerziehung soll dabei dem Jugendlichen das Gefühl der Geborgenheit vermitteln. Die Erfahrung, angenommen zu sein, ist abhängig von der Art der Beziehungsgestaltung zwischen Erzieher und Jugendlichem, vom angemessenen Eingehen auf ihn und von der Rücksichtnahme auf die gegenseitige Bedürfnislage. Der Schwierigkeitsgrad der Jugendlichen im Heim verlangt nach reifen, selbständigen und belastungsfähigen Erzieherpersönlichkeiten, die in der Lage sind, in ausgewogenem Masse zu gewähren und zu fordern.

Zu den zentralen pädagogischen Massnahmen zählt die Arbeit im Bereich der Wohngruppe. In ihrer Ueberschaubarkeit kommt sie dem Sicherungsbedürfnis des Jugendlichen entgegen, indem sie Schutz- und Stützfunktion übernimmt. Sie dient der Regulierung von Konflikten und der Einübung qualifizierter Verhaltensweisen. Es erweist sich heute als unumgänglich, *pro Gruppe von 12 Jugendlichen mindestens drei bis vier vollamtliche Erzieher* (Praktikanten ausgenommen) für die ausserschulische bzw. berufliche Betreuung einzusetzen⁴. Diese scheinbar luxuriöse personelle Besetzung gewährleistet in Wirklichkeit nur ganz knapp eine Doppelbesetzung der Gruppe zu den Hauptbetreuungszeiten, und dies nur dann, wenn neben Ferien, Feier- und Freitagen keinerlei Abwesenheit durch Krankheit, Militärdienst und dergleichen vorkommt. Ferner basieren diese Berechnungen auf einer wöchentlichen Durchschnittsarbeitszeit (Normalarbeitsvertrag: 55 Stunden), die noch weit über den Normen von Industrie und Verwaltung liegt. Angestrebte Arbeitszeitverkürzung haben zwangsläufig eine Personal- und Lohnkostenvermehrung zur Folge. Dabei ist anzunehmen, dass in unseren Heimen die Personalaufwendungen inzwischen 70 Prozent und mehr des Gesamtaufwandes betragen.

Schul-, Arbeits- und Ausbildungsbereich müssen eine analoge Leistungsfähigkeit aufweisen. Es werden deshalb weitere Fachleute benötigt, deren Anzahl und Ausbildung von der Organisationsform und von der Art der Jugendlichen im betreffenden Heim abhängig ist. Die erzieherische Tätigkeit muss ergänzt werden durch flankierende therapeutische Massnahmen verschiedener Spezialisten (Psychiater, Psychologe, Berufsberater, Therapeut usw.). Wenn schon im ausserberuflichen Bereich ein Zahlenverhältnis von drei Jugendlichen auf ein Mitarbeiter gilt, so leuchtet ein, dass sich unter Berücksichtigung aller oben beschriebenen Momente je nach Heim ein Mitarbeiter-Zögling-Verhältnis von 1 : 1 ergeben kann.

⁴ Die folgenden Darlegungen stützen sich auf eine Gruppengrösse von 12 Jugendlichen. Dieses Mass stellt einen Kompromiss dar zwischen dem Wunsch nach kleineren Gruppen und der Notwendigkeit, die Infrastrukturkosten auf möglichst viele Plätze verteilen zu müssen.

Heimerziehung durchläuft methodisch gesehen vier verschiedene Etappen. Der Phase der Entlastung, Erfassung, Neu- und Umorientierung folgt die Phase der Gewöhnung und intentionalen Förderung aufgrund eines hergestellten Vertrauens- und Beziehungsverhältnisses gegenüber den Erziehern und Kameraden in der Gruppe. Die dritte Phase schliesslich tendiert auf *Loslösung vom Erzieher mit vermehrter Selbststeuerung* nach erfolgter Identifikation und bei verinnerlichten Wertvorstellungen. Sie muss in der Regel durch eine gezielte nachgehende Beratung und Betreuung ergänzt werden.

Die vielfältige, auf verschiedenen Ebenen und in kleinen Schritten zu leistende Erziehungsarbeit erfordert zwangsläufig erheblich finanzielle, organisatorische und personelle Mittel.

2.4 Betriebsorganisatorische Voraussetzungen

Damit der dem Heim gestellte Auftrag erfüllt werden kann, bedarf es eines spezifischen Instrumentariums. Dieses wird durch die allgemeine Zielsetzung und die besondere Struktur des Heimes bestimmt und umfasst personelle und finanzielle Mittel, bauliche Einrichtungen und eine den pädagogischen Anforderungen angepasste Organisationsform.

Zum Stellenplan gehören in Linienfunktion die Gruppe der Heimerzieher für die ausserschulische bzw. ausserberufliche Betreuung sowie Lehrer und Ausbildner. In Stabsfunktion arbeiten Psychiater, Psychologe, Berufsberater, Arzt, Seelsorger, die flanierende Massnahmen durchführen.

Administrative Mitarbeiter tragen die Verantwortung für die Verwaltung. Dazu kommt das Personal der Dienstleistungs-Zweige (Haushalt, Gebäudeunterhalt usw.).

Heimerziehung erfordert eine möglichst dezentralisierte Bauweise, um wirksame Erziehung und Behandlung durchführen zu können. Wohnliche Gruppenhäuser und auf die Bedürfnisse der Jugendlichen abgestimmte Anlagen und Einrichtungen zur Freizeit ermöglichen dem Erzieher eine differenzierte pädagogische Arbeit.

Die Jugendlichen im Heim haben — sofern sie nicht in externen Betrieben ausgebildet werden können — Anspruch auf zweckmässig eingerichtete Lehrbetriebe, Trainingswerkstätten und Schulräume.

Es ist ein Kraftaufwand am falschen Ort, wenn Heimleiter und Mitarbeiter ständig ihre Arbeitszeit im Kampf um pädagogische Notwendigkeiten vergeuden müssen.

3. Entwicklungstendenzen im Feld der Heimerziehung Jugendlicher

Seit einiger Zeit zeichnen sich im Feld der Heimerziehung Jugendlicher Veränderungen ab, deren Auswirkungen und weitere Entwicklung momentan

kaum überblickt werden können. Formal lassen sie sich in zwei Gruppen einteilen: Entwicklungstendenzen innerhalb und ausserhalb des Heimes.

Wie weit sich die einzelnen, im folgenden kurz skizzierten Tendenzen direkt oder indirekt beeinflussen, ist weitgehend ungeklärt.

Die folgenden Ausführungen nehmen keine Rücksicht darauf, ob sich die Veränderungen auf die Situation des einzelnen Jugendlichen im Heim positiv oder negativ auswirken. Es bleibt im einzelnen auch die Frage offen, ob die Veränderungen geplant oder ungeplant zustandegekommen sind. Sicherlich hat die Revision des Strafgesetzbuches bisher privat initiierte Planungsarbeiten zur Sache des Staates gemacht und intensiviert.

3.1 Entwicklungstendenzen innerhalb der Heime

Eine erste Gruppe von Entwicklungsmerkmalen lässt sich im Selbstverständnis der Heime feststellen: Die Institutionen wagen es vermehrt, ihre Bedürfnisse wie andere öffentliche Einrichtungen zu formulieren und bei den Behörden zu vertreten. Sie wollen nicht länger als blosse «Endstationen» gelten, sondern als eigenständige Form der Jugendhilfe verstanden werden. Personalfragen nehmen einen weiten Raum ein. Professionalisierungstendenzen machen heute auch vor dem Heimerzieherberuf nicht halt. So fordern die Erzieher vermehrt Arbeitsbedingungen, die mit anderen Berufen vergleichbar sind. Diese Arbeitsbedingungen müssen dabei sowohl in qualitativer wie auch in quantitativer Hinsicht verbessert werden. Heimerziehung lässt sich nur durch eine genügende Anzahl von qualifizierten Mitarbeitern in verantwortlicher Weise verwirklichen. Die Heime verfügen jedoch erst teilweise über das eigentlich benötigte Personal.

Gleichzeitig drängt sich in den meisten Heimen eine weitere Verkleinerung der Wohneinheiten zu überschaubaren Lebensgruppen auf. Selbst bei einem Kompromiss zwischen pädagogischen Idealvorstellungen und möglichst günstiger Aufteilung der Infrastrukturstarkosten müssen mehr als bisher die Ergebnisse der Kleingruppenforschung für die heimpädagogische Praxis berücksichtigt werden. Innerhalb des pädagogischen Konzeptes ist der Ausbau von flankierenden therapeutischen Massnahmen ein dringendes Gebot. In beinahe allen Heimen drängt sich eine Einführung oder Erweiterung psychologisch-psychiatrischer Dienstleistungen und möglichst der Einbezug von Praxisberatung (Supervision) für die Mitarbeiter auf.

Diese qualitativen Verbesserungen verlangen entsprechende finanzielle Mittel. Steigende berechtigte Ansprüche, Nachholbedarf und allgemeine Teuerung lassen befürchten, dass die Sicherstellung benötigter Mittel ein permanentes Postulat bleiben wird.

Entwicklungen sind auch hinsichtlich der zu betreuenden Jugendlichen festzustellen. So werden nur noch ungern Jugendliche in ein Erziehungsheim auf-

genommen, bei denen nicht vorgängig eine Abklärung ambulant oder in einer Beobachtungsstation stattgefunden hat. Die Jugendlichen selber weisen ebenfalls eine Veränderung ihres Selbstverständnisses auf: Sie wehren sich heftiger gegen die angebotene Hilfe, weil sie nicht blosses Objekt der Hilfeleistung sein wollen. Sie artikulieren auch unüberhörbar ihr Bedürfnis nach Mitsprache und «Mitbestimmung». Die Gesamtgruppe der in der Heimerziehung betreuten Jugendlichen hat sich in ihrer Zusammensetzung grundsätzlich verändert. Einer Reihe von ihnen kann in den bestehenden offenen Einrichtungen nicht oder kaum mehr adäquat geholfen werden, da sie sich durch Entweichungen permanent den Einwirkungen des Heimes zu entziehen versuchen und dabei häufig neue schwerere Delikte begehen oder Rückfälle in den Drogenkonsum erleben (vgl. 3.3).

3.2 Entwicklungstendenzen ausserhalb der Heime

Eine Wechselwirkung zwischen den im vorhergehenden Abschnitt beschriebenen Entwicklungen innerhalb der Heime und der zeitweilig heftigen Kritik sowie einem wachsenden Problembeusstsein in der öffentlichen Meinung soll keinesfalls geleugnet werden. Manche Veränderung wurde durch die allgemeine Infragestellung von Heimerziehung erst ausgelöst. Einige lang gehegte Pläne fanden von seiten der Behörden auf einmal Unterstützung. Daraus darf allerdings nicht abgeleitet werden, dass sich auch die Öffentlichkeit seither den Heimen gegenüber positiver eingestellt hätte. Dagegen benützten die Heime vermehrt die Gelegenheit, durch Öffentlichkeitsarbeit Aussenstehenden ein differenzierteres Urteil über ihre Arbeit zu ermöglichen.

Im Bereich der einweisenden Behörden ist eine Haltungsänderung festzustellen. Nach einer eher unkritischen Einstellung gegenüber der Heimeinweisung äusserten ab 1970 auch die Versorger oftmals massive Kritik an den Unzulänglichkeiten der Heime. Seit etwa 1974 zeichnet sich indes eine sachlichere Beziehung ab, aus der heraus die *Heime wieder vermehrt als Instrument der Jugendhilfe betrachtet werden*.

Eine generelle Diskussion des gesamten Jugendhilfesystems ist im Gange. Sie wurde durch die Revision der entsprechenden Artikel des Schweizerischen Strafgesetzbuches aktiviert. So sind zum Beispiel Auswirkungen durch den neuen Artikel 100bis StGB gekennzeichnet durch Unsicherheit in der Anwendung auf seiten der Gerichte und Opposition bei den so eingewiesenen jungen Erwachsenen gegenüber der Erlernung eines Berufes im Heim, da eine Entlassung nach bereits einem Jahr möglich erscheint. Ebenso bleibt der Vollzug von Einschliessungsstrafen von über einem Monat in Erziehungsheimen und Arbeitserziehungsanstalten nicht ohne Konsequenzen auf die erzieherische Arbeit.

Als grosse Aufgabe warten schliesslich die neuen Anstaltstypen nach Art. 93ter auf ihre Verwirklichung (Therapieheim, Anstalt für Nacherziehung). Darüber hinaus ist eine gewisse Ernüchterung nach

hochgespannten Erwartungen gegenüber der Leistungsfähigkeit sogenannter Alternativen zur Heimerziehung festzustellen. Die Erziehung schwieriger Jugendlicher in Wohngemeinschaften und Jugendwohnkollektiv konnte bisher nicht einlösen, was sie versprochen hatte. Ambulante Betreuung dissozialer Jugendlicher durch freiwillige Helfer ist nur bedingt realisierbar und bildet daher keine konkrete Alternative zum Heim.

Die als notwendig erkannte Planung im Bereich Heimerziehung ist erheblich erschwert durch Zeitumstände. So verändern sich Angebot und Nachfrage nach speziellen Heimplätzen sehr rasch. Beispielweise war nach 1970 ein deutlicher Rückgang nach Plätzen in sogenannten «strengen» Heimen und Arbeitserziehungsanstalten festzustellen. Neuerdings ist das Bedürfnis nach Einweisungsmöglichkeiten gerade in diese Heimtypen wieder gewachsen und übersteigt gegenwärtig das verfügbare Platzangebot erheblich.

Als erfreulich sind zwei ausserhalb der Heime liegende Tendenzen festzuhalten: Intensivierung der Planungsaktivität auf seiten staatlicher Organe (vgl. Kap. 4 und 6.1), Förderung der «Heimerziehung als Feld der Forschung» durch den Schweizerischen Nationalfonds (seit 1974)⁵.

Negative Auswirkungen zeigt die wirtschaftliche Ression, die die Arbeit im Heim ganz erheblich erschwert: Rückgang der Aufträge für die heiminternen Lehrwerkstätten seitens der Wirtschaft und Industrie, die ihrerseits weniger bereit sind, charakterlich schwierige Jugendliche zu beschäftigen, und damit die Behörden zur Einweisung dieser Jugendlichen in die Heime nötigen. Ob diese Situation vorübergehender oder andauernder Natur ist, kann zurzeit nur schwer abgeschätzt werden. Konkret handelt es sich dabei um die folgenden Erscheinungen: Heime mit internen Werkstätten stellen einen Rückgang der entsprechenden Arbeitsaufträge fest. Institutionen, welche vorwiegend mit externen Lehr- und Arbeitsstellen zusammenarbeiten, haben für ihre Jugendlichen erhebliche Plazierungsschwierigkeiten, da die Toleranz der Arbeitgeber deutlich abnimmt. Die Vorbereitungen zur Entlassung aus dem Heim werden dadurch massiv erschwert, dass für die Jugendlichen kaum geeignete Arbeitsstellen gefunden werden können.

Als besonderes Problem sollen im folgenden Absatz noch die Bedürfnisse der Jugendhilfe nach Heimen mit Intensivabteilungen (= geschlossene Erziehungsabteilungen) angesprochen werden.

3.3 Zum Problem pädagogisch-therapeutischer Intensivabteilungen mit Sicherungsmöglichkeiten

Um diese sogenannten «geschlossenen Abteilungen» besteht mancherorts eine begriffliche Verwirrung. Einerseits existiert der Art. 93ter StGB mit seinen

⁵ Vgl. Tuggener, Heinrich: Warum und wozu Forschung in der Heimerziehung? In: Vierteljahrsschrift für Heilpädagogik und ihre Nachbargebiete (VHN) 44 (1975) 3, 236 bis 248.

Fortbildungskurs für Heimerzieher

(erste Einheit)

Der hier ausgeschriebene Kurs entspricht weitgehend den in Zürich und Basel durchgeführten Kursen.

Kursthemen:

Beobachtung und Beurteilung von Kindern und Jugendlichen Ansätze für eine gezielte Erziehungsplanung

Probleme,
praktische Möglichkeiten und Grenzen
Theoretische Grundlagen mit Uebungen

Teilnehmer:

Erzieherinnen und Erzieher mit entsprechender Ausbildung oder mindestens ein Jahr Erfahrung als Miterzieher im Heim

Kursort:

Winterthur

Kursdaten:

11./12. November, 9./10. Dezember 1976,
13./14. Januar 1977

Kursleitung:

Klaus Engler, VSA

Kurskosten:

Fr. 300.— inklusive Mittagsverpflegung

Anmeldung:

bis 30. September 1976 an Kurssekretariat VSA,
Wiesenstrasse 2, 8008 Zürich.

(Neue Adresse ab 1. 10. 1976: Seegartenstr. 2,
8008 Zürich).

Anmeldeformulare und weitere Informationen können beim Kurssekretariat bezogen werden.

Teilnehmerzahl beschränkt.

bisher unverwirklichten Postulaten des Therapieheims und der Nacherziehungsanstalt (die nach dem Wortlaut des Gesetzes erst dann eingesetzt werden können, wenn der Jugendliche bewiesen hat, dass er in einem anderen Heim nicht mehr tragbar ist; für Schüler fehlen die analogen Bestimmungen ganz!). Ausländische Jugendgefängnisse werden teils als abschreckendes Beispiel, teils als nachahmenswertes Modell herangezogen. Seit Jahren bestehende Projekte, wie zum Beispiel das «Therapieheim Schönmatt», tragen zu einer weiteren Verunsicherung bei. Sie weisen zu viele ungeklärte Punkte auf, die inzwischen durch die rapide Entwicklung auf dem Jugendhilfesektor überholt worden sind, so dass sie kaum mehr realisierbar erscheinen. Gekürzte Budgets und leere Kassen behindern die notwendige Aufklärungskampagne für die neuen Projekte. In der Zwischenzeit allerdings mehrt sich die Zahl jener Jugendlichen, welche in den bestehenden Heimen nicht mehr untergebracht werden können und so auf einer Art «Warteliste» für den Erwachsenenstrafvollzug stehen.

Die pädagogisch-therapeutische Intensivabteilung soll Sicherung für den Jugendlichen in dreierlei Hinsicht bieten: 1. Sicherung vor der Tendenz, jeder Belastung auszuweichen und zu fliehen; 2. Sicherung vor dauernd neuen Delikten, welche zu hohen Schadenersatzsummen führen können und nach der Entlassung weitere soziale Randständigkeit bedingen; 3. Sicherung vor «engagierten» Kreisen, welche wohlmeintend, aber unsachgemäß dauernd die eigenen Anstrengungen der Jugendlichen, dem Teufelskreis «Einweisung—Flucht—Delikt» zu entkommen, durchkreuzen.

Die pädagogisch-therapeutischen Intensivabteilungen dürfen das Leben in halboffenen oder offenen Gruppen keinesfalls ersetzen. Sie sollen vielmehr die Jugendlichen überhaupt erst darauf vorbereiten. Im offenen Heim sind diejenigen Jugendlichen überfordert, die sich dem erzieherischen Einfluss dauernd entziehen und auf ihren Fluchten Leben und Eigentum anderer massiv gefährden. Solange die notwendigen Sicherungseinrichtungen praktisch überall noch fehlen, unterbleibt eine wirksame Hilfeleistung gegenüber den besonders schwierigen Jugendlichen. Die «geschlossene Abteilung» ist daher ein nicht wegzudiskutierendes Bedürfnis

Es ist dringend notwendig, dass die schon vielerorts unternommenen Bestrebungen dieser Art koordiniert werden, wie das im Rahmen der Ostschweizerischen Strafvollzugskommission und des Konkordates der Nordwest- und Innerschweiz, aber ebenso (seit 1974) auf gesamtdeutschschweizerischer Ebene der Fall ist.

Durch die Mitarbeit von Fachleuten und Trägerschaften sowie durch richtige Gewichtung ihres Einflusses können Bedürfnisse und Erfahrungen in die Planung so einbezogen werden, dass nicht einzelne Projekte aus undurchsichtigen Gründen abgeklemmt oder Kompromisse eingegangen werden, welche auf Jahre hinaus unzweckmässige Einrichtungen verewigen (vgl. Kap. 4).

(Schluss folgt)